Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/461

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68000 — 5535/62

Bonn, den 7. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) unterrichte ich Sie darüber, daß der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die

Verordnung Nr. 17 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages —

einstimmig gebilligt und am 6. Februar 1962 erlassen hat. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 13 vom 21. Februar 1962 abgedruckt.

Mit Schreiben vom 20. Januar 1961 — 6 – 68000 – 5103/62 — wurden Sie und der Herr Präsident des Bundesrates über den der Verordnung zugrunde liegenden Vorschlag der Kommission vorab unterrichtet.

Der Bundesrat hat die vorgesehene Regelung lediglich zur Kenntnis genommen. Der Bundestag faßte entsprechend dem Antrag seines Wirtschaftsausschusses vom 21. Juni 1961 (Drucksache 2890 der 3. Wahlperiode) in der 165. Plenarsitzung am 29. Juni 1961 eine Entschließung, in der er die Bundesregierung bat, in den Verhandlungen des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft darauf hinzuwirken, daß der Vorschlag der Kommission in einigen, in dem Antrag des Ausschusses bezeichneten Punkten abgeändert wird.

Die unterschiedlichen Auffassungen der Regierungen der Mitgliedstaaten über die rechtliche Bedeutung des Artikels 85 des EWG-Vertrages, insbesondere des Absatzes 3 dieser Bestim-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

mung, und über die im Gemeinsamen Markt einzuschlagende Kartellpolitik machten schwierige, sich bis Ende Dezember 1961 hinziehende Verhandlungen erforderlich.

Die deutsche Delegation hat in diesen Verhandlungen im Rahmen des Möglichen darauf hingewirkt, daß die Verordnung in einer Weise ausgestaltet wurde, die den Grundgedanken der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1961 zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Rechnung trägt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Verfahren zur Anwendung des Artikels 85 Abs. 3 des EWG-Vertrages völlig umgestaltet worden ist; das konnte naturgemäß nicht ohne Auswirkungen auch auf sonstige Vorschriften der Verordnung, insbesondere die Strafvorschriften, bleiben.

Der Text der Verordnung ist inzwischen auch im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 93 abgedruckt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling